

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.180.182

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4980/J-NR/2026

Wien, am 24. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Haitzer und weitere haben am 25.02.2026 unter der **Nr. 4980/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ankaufmöglichkeiten von leerstehenden Bezirksgerichtsgebäuden** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 bis 7**

- *Wie viele ehemalige Bezirksgerichtsgebäude, die der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und damit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, stehen bundesweit leer? (Tabellarische Auflistung der Bezirksgerichte nach Bezirken für die Jahre 01/2020, 01/2021, 01/2022, 01/2023, 01/2024, 01/2025 erbeten)*
- *Wie viele Bezirksgerichtsgebäude, die der BIG und damit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, wurden seit der Zusammenlegung verkauft? (Tabellarische Auflistung nach Ort, Bezirk und Jahr des Verkaufs erbeten)*
- *Wann wurden Bezirksgerichtsgebäude, die der BIG und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, verkauft? (Tabellarische Auflistung nach Jahr, Ort, Bezirk, Bundesland erbeten)*

- *Zu welchem Kaufpreis wurden die durch den Verkauf leerstehenden Bezirksgerichte, die der BIG und damit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, jeweils verkauft? (Auflistung nach verkauftem Bezirksgericht, dem dazugehörigen Kaufpreis, dem zugehörigen Käufer und Datum des Verkaufs)*
- *Wie wurden die jeweiligen Bezirksgerichtsgebäude, die der BIG und damit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, nach ihrem Verkauf genutzt? (Auflistung nach Bezirksgericht/Ort/ Nutzungsvariante österreichweit mit Stand 01/ 2026?)*
- *Wurden leerstehende Bezirksgerichtsgebäude, die der BIG und damit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, dennoch genutzt?*
  - *Wenn ja, wie?*
  - *Wenn ja, wurden bzw. werde die Gebäude vermietet?*
- *Gab es Anfragen zum Erwerb von leerstehenden Bezirksgerichtsgebäuden, die der BIG und damit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuzuordnen sind, die abgelehnt wurden?*
  - *Wenn ja, welche Bezirksgerichte wurden abgelehnt?*
  - *Wenn ja, warum wurden diese Erwerbsanfragen abgelehnt?*
  - *Wenn ja, von wem wurde Kaufinteresse für die jeweiligen Bezirksgerichte, die abgelehnt wurden, bekundet?*

Während gemäß Art. 52 Abs. 2 B-VG ein parlamentarisches Interpellationsrecht hinsichtlich aller Unternehmungen besteht, die nach Art. 126b Abs. 2 B-VG der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof unterliegen, beschränkt sich dieses Interpellationsrecht in inhaltlicher Hinsicht auf die Rechte des Bundes wie etwa die Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe. Demgegenüber erstreckt es sich nicht auf Gegenstände der operativen Tätigkeit oder die Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen ausschließlich operative Angelegenheiten der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. bzw. der Unternehmensorgane der ÖBAG. Damit betreffen sie keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) und umso mehr keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand seiner Vollziehung.

Unbeschadet dessen stellt ein professionelles und effektives Beteiligungsmanagement ein großes Anliegen des Ressorts dar. Das BMWET nimmt seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr und steht mit dieser sowohl auf Fachebene, als auch auf politischer Ebene in regelmäßigem Austausch. Im Interesse der Republik wird laufend ein strategischer Dialog sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertreterinnen und Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen geführt. Hingegen kommt es dem BMWET nicht zu, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen einzugreifen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

